

Sicherheitsfachkräfte können sich auf Dienstgeberhaftungsprivileg berufen

Bei Arbeitsunfällen erhält der Dienstnehmer im Regelfall eine Leistung der Sozialversicherung. Im Gegenzug sieht §333ASVG eine markante Einschränkung der Schadenersatzansprüche des Dienstnehmers gegen seinen Arbeitgeber und so genannte Aufseher im Betrieb auf vorsätzliches Verhalten vor.

Unklar war bisher, ob auch die gemäß §73 Abs.1 ASchG vom Dienstgeber zu bestellenden Sicherheitsfachkräfte als „Aufseher im Betrieb“ gemäß §333 ASVG zu qualifizieren sind. In der Entscheidung 2Ob174/11v hat der OGH dies bejaht: Auch wenn im Gesetz nicht formell eine Weisungsbefugnis der Sicherheitsfachkräfte gegenüber den Arbeitnehmern normiert ist, so haben diese doch nach § 76 Abs. 1 ASchG die Aufgabe, Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen u.a. auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu beraten. Diese Beratung hätte keinen Sinn, wenn sie für die Arbeitnehmer völlig unverbindlich wäre, weil dann ihr Zweck, nämlich die Gewährleistung der Arbeitssicherheit, nicht erreicht werden könnte. Der „Beratung“ durch die Sicherheitsfachkraft kommt daher de facto der Charakter einer Weisung zu.

Die vom Arbeitgeber gemäß § 73 ASchG bestellten – betriebseigenen die externen – Sicherheitsfachkräfte können sich daher auf das Dienstgeberhaftungsprivileg gemäß § 333 ASVG berufen.